

# Förderverein Sumpfmühlenbad Hetzdorf e. V.

Sumpfmühlenweg 14 • 09633 Halsbrücke OT Hetzdorf  
Bankverbindung: Sparkasse Mittelsachsen • IBAN DE41 8705 2000 3340 0007 50

## Beitragsordnung

1. Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein und zur Erbringung von Arbeitsleistungen für die Zwecke des Vereins.
2. Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
3. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder des Fördervereins Sumpfmühlenbad Hetzdorf e. V.  
Es wird unterschieden zwischen Erwachsenen, Jugendlichen (12-17 Jahre), Kindern (unter 12 Jahren) und fördernden Mitgliedern.  
Der Jahresbeitrag und die jährlich mindestens zu erbringende Arbeitsleistung betragen:

Erwachsene	24 €	10 Arbeitsstunden
Jugendliche (12-17 Jahre)	18 €	10 Arbeitsstunden
Kinder (unter 12 Jahren)	18 €	keine Arbeitsstunden
Fördernde Mitglieder	mindestens 74 €	keine Arbeitsstunden

Maßgebliches Alter ist hierbei das Alter am 01.01. des Beitragsjahres.  
Der Beitragssatz von fördernden Mitgliedern wird in einer gesonderten Fördervereinbarung bestimmt. Er sollte 74 € nicht unterschreiten.  
Ehrenmitglieder sind satzungsgemäß von der Beitragspflicht und der Pflicht zur Leistung von Arbeitsstunden befreit.

4. Die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich zum 01.03. des laufenden Jahres bzw. mit Beitritt in den Verein fällig. Sie werden mittels Einzugsermächtigung vom Konto des Mitgliedes eingezogen.  
Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.  
Für Beitragspflichtige, die bis zum 31.08. des laufenden Jahres noch nicht den vollen Jahresbeitrag entrichtet haben, wird ein pauschaler Verzugszins in Höhe von 10,00 € erhoben.  
Beitragsrückzahlungen bei Austritt im laufenden Kalenderjahr werden nicht gewährt.
5. Die Arbeitsstunden eines Vereinsmitglieds können auch durch dessen Familienmitglieder (Verwandte 1. und 2. Grades sowie Ehe- und Lebenspartner) erbracht werden, unabhängig davon ob diese Vereinsmitglieder sind. Erwachsene können Arbeitsstunden für Erwachsene oder Jugendliche erbringen, Jugendliche aber nur für Jugendliche. Arbeitsstunden von Kindern werden nicht angerechnet.  
Als Erbringung von Arbeitsstunden können auch Dienstleistungen entsprechend ihrem Zeitaufwand anerkannt werden, die das Vereinsmitglied oder seine Familienmitglieder unentgeltlich für den Verein erbringen.

Wird die Arbeitsleistung nicht oder nicht vollständig erbracht, wird zum Jahresende ein Zusatzbeitrag von 10,00 € je Fehlstunde erhoben.

6. Sonderregelungen über die Beitragszahlung (z. B. in Härtefällen) und über die Arbeitsstunden (z. B. aus gesundheitlichen Gründen) entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitgliedes mit einfacher Mehrheit.
7. Diese Beitragsordnung tritt mit der Bekanntgabe in Kraft, also erstmalig für das Beitragsjahr 2020.

Hetzdorf, 04.02.2020